

Vorlagennummer: VO/26/101
Vorlageart: Mitteilungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. Pape

PFAS in den städtischen Baugebieten - aktueller Sachstand und Antrag der CDU-Fraktion vom 30.07.2026

Datum: 16.07.2026
Federführung: Umwelt, Verkehr, Abwasser

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur (Kenntnisnahme)	29.09.2026

Sachverhalt

Zum bisherigen Sachstand wird auf die Verwaltungsvorlage VO/26/077 verwiesen. Mit Schreiben vom 30.07.2026 hat die CDU-Fraktion den als Anlage 1 beigefügten Antrag „Die PFAS-Ewigkeit endet jetzt – Förderchancen nutzen und den städtischen Haushalt entlasten“ gestellt. Dieser umfasst verschiedene Prüfungs-, Abstimmungs- und Verfahrensschritte zur Nutzung möglicher Förderzugänge für PFAS-Untersuchungen und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen.

Die angesprochenen fachlichen und förderrechtlichen Fragestellungen waren zum Zeitpunkt des Antragseingangs bereits teilweise Gegenstand des laufenden Verwaltungshandelns. Nachfolgend werden der aktuelle Bearbeitungsstand und die einzelnen Antragspunkte eingeordnet.

Aktueller Untersuchungsstand

Im Rahmen der Untersuchungen in den Baugebieten „Hessenfeld“ und „Venloer Straße“ wurden beim Wirkungspfad Boden – Mensch Auffälligkeiten festgestellt, die für die beiden Gebiete unterschiedlich zu bewerten sind. Auf Anforderung des Kreises Heinsberg wurden ergänzende tiefenorientierte Eluatuntersuchungen in beiden Gebieten durchgeführt. Ziel ist die zusätzliche Bewertung des Wirkungspfads Boden – Grundwasser und insbesondere die Klärung, ob von den Belastungen eine relevante Gefährdung des Grundwassers ausgehen und ob hiermit gegebenenfalls eine Eintragung der Flächen in das Altlastenkataster verbunden sein kann.

1) Baugebiet „Hessenfeld“

Im Hessenfeld wurden beim Wirkungspfad Boden - Mensch Überschreitungen einzelner Messwerte festgestellt. Unter Berücksichtigung der für die Bewertung heranzuziehenden Toleranzen beziehungsweise Beurteilungsspielräume war das Ergebnis für diesen Wirkungspfad jedoch insgesamt so einzuordnen, dass eine Wohnnutzung grundsätzlich vertretbar erschien. Diese differenzierte Bewertung ist von den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen zum Wirkungspfad Boden - Grundwasser zu trennen. Im Bereich der Wohnbauflächen wurden mehrere Rammkernsondierungen bis 5,0 m Tiefe untersucht. Nach Abstimmung mit dem Kreis erfolgten zusätzliche Beprobungen im Bereich der zentralen

Versickerungsanlage. Dort wurde auf eine Beprobung der ersten fünf Meter verzichtet, weil es sich ausschließlich um umgelagertes Auffüllmaterial handelt, das nach Einbau der Gitterboxrigolen wiederverfüllt wurde. Die Untersuchungsergebnisse zeigen insbesondere für PFOS teilweise Überschreitungen der für die fachliche Bewertung herangezogenen Werte. Zudem steigen die Konzentrationen zum Teil mit zunehmender Tiefe an. Eine Grundwassergefährdung kann nach Einschätzung des Gutachters derzeit nicht ausgeschlossen werden. Wegen der teilweise großen Flurabstände ist die abschließende Bewertung anhand der vorliegenden Ergebnisse jedoch nur eingeschränkt möglich. Fachlich wird deshalb die Einrichtung einer Messstelle im Anstrom und zweier Messstellen im Abstrom erwogen.

2) Baugebiet „Venloer Straße“

Anders stellt sich die Ausgangslage im Baugebiet Venloer Straße dar. Dort wurden für den Wirkungspfad Boden - Mensch Überschreitungen festgestellt, die nicht als unbedenklich eingeordnet werden konnten. Ergänzend wurden nun für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser Flächen rund um das Regenrückhaltebecken durch Rammkernsondierungen bis 4,0 m Tiefe untersucht. Festgestellt wurden erhöhte Werte, insbesondere von PFOA und PFOS. In einer aus der vorhandenen Drainage entnommenen Grundwasserprobe, die das unterhalb der Regenrückhaltebecken abfließende Grundwasser erfasst, wurden PFAS-Gehalte oberhalb der analytischen Nachweisgrenze festgestellt. Damit besteht weiterer fachlicher Klärungsbedarf hinsichtlich eines möglichen Übergangs der Bodenbelastungen in das Grundwasser.

Auswirkungen auf Vermarktung und Betroffene

Auf Grundlage der zunächst für den Wirkungspfad Boden - Mensch vorgenommenen Bewertung erschien im Hessenfeld eine Wiederaufnahme der Grundstücksvermarktung grundsätzlich vertretbar. Die ergänzenden Befunde zum Wirkungspfad Boden - Grundwasser haben jedoch eine neue, hiervon unabhängige Bewertungsfrage aufgeworfen. Die fachliche und bodenschutzrechtliche Einordnung durch den Kreis Heinsberg steht noch aus. Hiervon hängt unter anderem ab, ob und in welchem Umfang Flächen im Altlastenkataster zu erfassen sind und welche rechtlichen Hinweise oder Regelungen in Grundstückskaufverträgen erforderlich werden.

Bis zu dieser behördlichen Einordnung kann die Grundstücksvermarktung nicht belastbar fortgeführt werden. Die Stadt befindet sich insoweit in einer faktischen Handlungssperre: Weder die katasterrechtlichen Folgen noch Art und Umfang weiterer Untersuchungen oder gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen stehen fest. Eine abschließende Entscheidung der Stadt ist ohne die Bewertung des Kreises und die übergeordneten fachlichen Abstimmungen nicht möglich.

Der Stillstand betrifft nicht nur die Stadt und ihren Haushalt. Betroffen sind auch Familien, die bereits konkrete Finanzierungsentscheidungen getroffen haben und teilweise schon Zinsleistungen erbringen, ohne dass die Grundstücksübertragung und die beabsichtigte Bebauung umgesetzt werden können. Eine möglichst zeitnahe, landesweit belastbare Klärung ist deshalb dringend erforderlich.

Bereits veranlasste Abstimmungen und Fördermittelprüfung

Die Verwaltung hat die im Antrag angesprochenen Förder- und Abstimmungsfragen bereits wie folgt eingeleitet:

Zeitpunkt	Verwaltungsvorgehen und Ergebnis
15.12.2025	Videokonferenz mit dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung. Nach der damaligen Auskunft kommt eine finanzielle Beteiligung des AAV nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Insbesondere würde eine Förderung voraussetzen, dass die betreffende Fläche anschließend nicht wieder einer baulichen oder wirtschaftlichen Nutzung zugeführt, sondern dauerhaft ökologisch aufgewertet wird. Bei einer späteren Nutzung wären die eingesetzten Mittel zurückzuzahlen. Für die städtischen Baugebiete stellte dies daher keine unmittelbar nutzbare Förderoption dar. Eine erneute Bewertung bleibt möglich, sobald die künftige Nutzung und ein fachlich erforderliches Maßnahmenkonzept feststehen.
16.07.2026	Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, zu fachlichen und förderbezogenen Fragen. In diesem Termin wurden die weiteren zu beteiligenden Stellen und ein übergeordneter Abstimmungstermin vereinbart.
24.08.2026	Gespräch des Bürgermeisters mit dem Regierungspräsidenten. Dabei wurde das besondere Ausmaß der Wegberger Betroffenheit dargestellt und angeregt, Wegberg wegen der landesweit noch offenen Bewertungs- und Vollzugsfragen als Modellkommune beziehungsweise Modellfall einzubeziehen und hierüber gegebenenfalls besondere Förderzugänge zu eröffnen.
09.10.2026	Vorgesehener übergeordneter Abstimmungstermin mit der Bezirksregierung Köln, dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV), dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK), dem Kreis Heinsberg als Unterer Bodenschutzbehörde und der Stadt Wegberg. Der Termin wurde bereits im Zusammenhang mit der Abstimmung im Juli vereinbart und vorbereitet. Ziel sind belastbare Aussagen zu Bewertung, weiterem Untersuchungsbedarf, möglichen Maßnahmen und Förderzugängen.

Einordnung des CDU-Antrags

Die Zielsetzung, Fördermöglichkeiten konsequent zu prüfen und den städtischen Haushalt soweit wie möglich zu entlasten, wird von der Verwaltung geteilt. Wesentliche im Antrag benannte Prüf- und Abstimmungsschritte waren zum Zeitpunkt des Antrageingangs bereits eingeleitet beziehungsweise vorgenommen.

Die nachfolgende Einordnung stellt den Stand des laufenden Verwaltungshandelns sowie die derzeit bestehenden fachlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen dar.

Landesförderung und vorzeitiger Maßnahmenbeginn. Die grundsätzliche Prüfung möglicher Förderzugänge ist Bestandteil der laufenden Bearbeitung. Ob die Bodenschutz- und Altlastenförderung des Landes im konkreten Fall eröffnet ist, kann jedoch nicht allein aus der Feststellung erhöhter PFAS-Gehalte abgeleitet werden. Maßgeblich sind unter anderem die fachliche Gefahrenbewertung, die Zuständigkeit, Art und Zweck der Maßnahme sowie die Förderbedingungen. Auch die Frage eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist deshalb auf eine hinreichend konkretisierte Maßnahme zu beziehen.

Dringlichkeitsliste. Eine Anmeldung zur Dringlichkeitsliste (Prioritätenliste der Bezirksregierung für die Bodenschutz- und Altlastenförderung des Landes NRW) setzt voraus, dass eine grundsätzlich förderfähige Maßnahme hinreichend konkret beschrieben und im vorgesehenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß und rechtzeitig beantragt werden kann. Eine pauschale Anmeldung sämtlicher betroffener Neubaugebiete ohne gebietsbezogene Bestimmung der jeweils anzumeldenden Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahme ist daher nicht sachgerecht. Die erforderlichen Fristen und Verfahrensschritte wurden durch die Verwaltung bereits thematisiert. Sobald eine fachlich und förderrechtlich abgrenzbare Maßnahme vorliegt, kann die Anmeldung beziehungsweise Antragstellung im regulären Verwaltungsvollzug erfolgen.

Bereits durchgeführte Untersuchungen. Eine nachträgliche Förderung bereits beauftragter oder abgeschlossener Untersuchungen ist regelmäßig nur möglich, wenn die jeweilige Förderrichtlinie dies zulässt und förderrechtliche Voraussetzungen, insbesondere zum Maßnahmenbeginn, gewahrt wurden. Auch die Frage einer möglichen Einbeziehung bereits durchgeführter Untersuchungen wird in den laufenden förderrechtlichen Abstimmungen bereits diskutiert; eine nachträgliche Förderfähigkeit kann derzeit jedoch nicht zugesagt werden.

Sanierungsoptionen. Bodenaustausch, thermische Behandlung, Immobilisierung und alternative Nutzungen wurden bereits in VO/26/077 als grundsätzlich denkbare Handlungsansätze dargestellt. Welche Option fachlich erforderlich, verhältnismäßig, genehmigungsfähig und förderfähig ist, lässt sich erst nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung bestimmen. Förderung kann die Finanzierung einer notwendigen Maßnahme unterstützen; sie ersetzt nicht die vorherige fachliche Entscheidung über deren Erforderlichkeit.

Einbindung des AAV. Die Einbindung des AAV wurde bereits am 15.12.2025 geprüft. Wegen der dargestellten Bindung an eine dauerhafte ökologische Nachnutzung und der möglichen Rückzahlung bei späterer Nutzung bestand für die betroffenen Baugebiete zunächst kein unmittelbar nutzbarer Förderzugang. Bei veränderten tatsächlichen oder förderrechtlichen Voraussetzungen wird diese Option erneut bewertet.

Umfang weiterer Beprobungen. Die Aussage, sämtliche betroffenen Neubaugebiete befänden sich auf demselben Sachstand und müssten undifferenziert erneut beprobt werden, lässt sich aus dem vorliegenden Untersuchungsstand nicht ableiten. Art und Umfang weiterer Untersuchungen sind gebiets- und wirkungspfadbezogen mit dem Bodengutachter und der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde festzulegen. Dadurch werden fachlich nicht erforderliche

Untersuchungen und vermeidbare Kosten verhindert.

Zusammenfassende Bewertung des Antrags. Die mit dem Antrag verfolgten Ziele – die Prüfung von Fördermöglichkeiten, die Einbindung der zuständigen Behörden und des AAV, die Klärung des weiteren Untersuchungsbedarfs sowie die spätere Darstellung der finanziellen Auswirkungen – entsprechen damit bereits dem eingeleiteten Verwaltungsvorgehen. Soweit einzelne Ergebnisse noch ausstehen, sind hierfür insbesondere die noch ausstehende fachliche und bodenschutzrechtliche Bewertung sowie die derzeit noch nicht belastbar mögliche Festlegung des konkreten Maßnahmenumfangs maßgeblich. Eine pauschale oder verfrühte Antragstellung würde das Verfahren nicht beschleunigen und begründet keine gesicherte Förderung.

Weiteres Vorgehen

Eine abschließende Festlegung auf eine Sanierungs-, Behandlungs- oder Nutzungsvariante ist auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands nicht möglich. Zunächst sind die offenen Fragen zum Wirkungspfad Boden - Grundwasser, zum gebietsbezogenen Untersuchungsbedarf und zu den behördlichen Bewertungsmaßstäben, beispielsweise auch zum Wirkungspfad Boden – Futtermittelpflanze im Bereich der Helpensteinstraße, zu klären. Die Verwaltung führt die Abstimmungen mit dem Bodengutachter, dem Kreis Heinsberg, der Bezirksregierung, dem MUNV und dem LANUK fort. Nach dem Termin am 09.10.2026 und dem Vorliegen belastbarer Ergebnisse wird der Ausschuss erneut unterrichtet.

Für gegebenenfalls erforderliche Einzeluntersuchungen und die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts wurden für das Haushaltsjahr 2027 Mittel angemeldet. Förderanträge werden gestellt, sobald ein förderfähiger Gegenstand, die notwendigen Antragsunterlagen und die jeweils einschlägigen Voraussetzungen feststehen. Auf diese Weise bleiben Förderchancen gewahrt, ohne fachlich oder förderrechtlich verfrühte Festlegungen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden. Sie hängen vom Ergebnis der weiteren Untersuchungen, den behördlichen Anforderungen sowie der Auswahl einer gegebenenfalls erforderlichen Sanierungs-, Behandlungs- oder Nutzungsmaßnahme ab. Hinzu kommen bereits laufende Aufwendungen für externe anwaltliche Beratung. Diese ist erforderlich, um insbesondere die Auswirkungen der Untersuchungsergebnisse auf das Altlastenkataster, die Grundstücksvermarktung und die Ausgestaltung künftiger Grundstückskaufverträge rechtssicher zu bewerten. Für die externe anwaltliche Beratung sind bislang Aufwendungen in Höhe von rund **49.049,10 Euro** entstanden. Gesonderte Haushaltsmittel waren hierfür nicht vorgesehen; die Kosten müssen daher aus dem laufenden Haushalt getragen werden.

Eine Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich möglicher Fördermittel und des städtischen Eigenanteils wird vorgelegt, sobald die fachlichen und behördlichen Grundlagen feststehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage	Ja	Nein
-----------------	----	------

klimatelevant?					
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar
Bemerkung					

Beschlussvorschlag

- 1) Der Ausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zu den PFAS-Belastungen in den Baugebieten „Hessenfeld“ und „Venloer Straße“ sowie die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion „Die PFAS-Ewigkeit endet jetzt – Förderchancen nutzen und den städtischen Haushalt entlasten“ vom 30.07.2026 zur Kenntnis.
- 2) Der Ausschuss stellt fest, dass die im Antrag benannten Prüfungs- und Abstimmungsschritte bereits Gegenstand des laufenden Verwaltungshandelns sind und wesentliche Schritte bereits vor Eingang des Antrags eingeleitet beziehungsweise durchgeführt wurden. Der Antrag der CDU-Fraktion vom 30.07.2026 wird daher für erledigt erklärt; einer zusätzlichen Beauftragung der Verwaltung bedarf es nicht.
- 3) Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss nach Abschluss der noch ausstehenden fachlichen und behördlichen Abstimmungen erneut und legt, sobald Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen belastbar feststehen, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Einbeziehung konkret nutzbarer Fördermöglichkeiten vor.

Anlage/n

- 1 - 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 30.07.2026 (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg | Bahnhofstr. 43 | 41844 Wegberg

Stadt Wegberg
Herrn Bürgermeister
Christian Pape
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Wegberg, den 30.07.2026

Antrag der CDU-Fraktion: Die PFAS-Ewigkeit endet jetzt – Förderchancen nutzen und den städtischen Haushalt entlasten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit folgenden Antrag gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Prüfung über die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Beprobung von Baugebieten und PFAS Verdachtsflächen zu identifizieren und zu beantragen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die CDU-Fraktion beantragt, der Rat der Stadt Wegberg möge beschließen:

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Wegberg geht die in mehreren Neubaugebieten festgestellten PFAS-Belastungen aktiv an, mit dem Ziel, in den Neubaugebieten Altlastverdachtsflächen zu vermeiden. Hierfür bemüht sie sich, die Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen zu erschließen (Bodenschutz- und Altlastenförderung, Fördersatz 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend mit der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52) zu klären, ob für die erneute Beprobung und Erkundung aller Neubaugebiete eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann – mit dem Ziel, dass die Untersuchungen ohne Verlust der Förderfähigkeit sofort beginnen können und keine zeitliche Verzögerung entsteht.
3. Um den Zugang zur Landesförderung zu eröffnen, meldet die Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen fristgerecht zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste der Bezirksregierung an. Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste ist Voraussetzung für die Förderung – sowohl der Untersuchungen als auch einer etwaigen späteren Sanierung.
4. Die Verwaltung prüft, ob auch die bereits durchgeführten Beprobungen in die Förderung einbezogen werden können.
5. Auf Grundlage der Beprobungsergebnisse prüft die Verwaltung, ob in einzelnen Neubaugebieten eine Sanierung (z. B. Bodenaustausch) als förderfähige Maßnahme der Gefahrenabwehr in Betracht kommt.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg | Bahnhofstr. 43 | 41844 Wegberg

6. Die Verwaltung prüft die Einbindung des AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung – als fachlichen Beratungs- und möglichen Mitfinanzierungspartner, insbesondere für den Fall einer erforderlichen Sanierung.
7. Die Verwaltung legt dem zuständigen Ausschuss zeitnah einen Sachstandsbericht sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich des städtischen Eigenanteils vor.

Begründung

In mehreren Neubaugebieten der Stadt wurden erhöhte PFAS-Gehalte festgestellt; alle betroffenen Neubaugebiete befinden sich derzeit auf demselben Sachstand und müssen erneut beprobt werden. Ausschlaggebend ist, dass in den Neubaugebieten Altlastverdachtsflächen unbedingt vermieden werden müssen – ein solcher Status würde die Vermarktung der Grundstücke erheblich erschweren und wäre den künftigen Eigentümerinnen und Eigentümern nicht zuzumuten. Die erneute Beprobung ist hierfür der notwendige Schritt und ohnehin unausweichlich; die entsprechenden Kosten entstehen für die Stadt also in jedem Fall. Werden sie mit Fördermitteln kombiniert, kann der städtische Haushalt im Ergebnis entlastet werden.

Die CDU-Fraktion stellt fest, dass die Stadt dieses Thema offensiv und verantwortungsbewusst angeht. Dieses Vorgehen lässt sich optimieren, indem die Stadt sich zugleich um Fördermittel des Landes bemüht – zum Vorteil des städtischen Haushalts und damit der Bürgerinnen und Bürger.

Konkret geht es um die Landesförderung nach den „Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Programm – finanziert aus Landesmitteln und teilweise mit EU-Mitteln (EFRE/JTF) – können Kommunen für die Erkundung, Gefährdungsabschätzung und Untersuchung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einen Zuschuss von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 52). Ergänzend kommt der AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung als landesweit für PFAS zuständige Stelle für fachliche Beratung und eine mögliche Mitfinanzierung in Betracht.

Diese Förderung ist eine Chance, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht: Es handelt sich um ein Antragsverfahren, über das die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet; ein Antrag kann auch abgelehnt werden. Die Anträge werden landesweit nach Dringlichkeit – also nach dem Grad der Umweltgefährdung – in einer sogenannten Dringlichkeitsliste eingeordnet; die Aufnahme in diese Liste ist Voraussetzung für die Förderung. Ein PFAS-Fall, der eine sensible Wohnnutzung betrifft, dürfte dabei mit hoher Dringlichkeit eingestuft werden. Gesichert ist die Förderung damit nicht – die Stadt sollte sich aber aktiv und frühzeitig darum bemühen, weil die Aussichten gut stehen und der mögliche Vorteil für den Haushalt erheblich ist.

Dabei ist zwischen zwei Schritten zu unterscheiden. Die Förderung der Beprobung und Gefährdungsabschätzung ist vergleichsweise aussichtsreich, weil sie unmittelbar der Ermittlung einer möglichen Gefahr dient. Die Aussichten auf eine Förderung einer späteren Sanierung (etwa eines Bodenaustauschs) sind demgegenüber geringer, weil diese an engere Voraussetzungen geknüpft ist: Gefördert wird nur die Abwehr einer tatsächlich festgestellten Gefahr, nicht die Aufbereitung von Bauland. Grundsätzlich förderfähig ist aber auch dieser Schritt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg | Bahnhofstr. 43 | 41844 Wegberg

Das Vorgehen ist unabhängig vom Ergebnis der Beprobung sinnvoll. Zeigen die Untersuchungen erhöhte Werte, die die maßgeblichen Grenzwerte für eine Wohnnutzung überschreiten, besteht eine tatsächliche Gefahr; in diesem Fall würde die Belastung beseitigt – etwa durch einen Bodenaustausch –, und die Stadt hätte die Chance, sich auch hierfür um Fördermittel zu bemühen. Liegen die Werte hingegen darunter, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, weil dann keine Gefahr besteht; in diesem Fall ist die Angelegenheit für das betroffene Gebiet bereits mit der Beprobung geklärt. Unterm Strich verbleiben damit in beiden Fällen keine Altlastverdachtsflächen in den Neubaugebieten – entweder, weil der Verdacht ausgeräumt wird, oder, weil die Belastung saniert wird. Die erneute Beprobung ist dafür in jedem Fall der notwendige erste Schritt, und die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste hält den Förderweg für beide Möglichkeiten offen.

Entscheidend ist, dass dabei keine Zeit verloren geht. Mit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann die Beprobung sofort beginnen, ohne dass die Förderfähigkeit verloren geht. Diese Klärung soll die Verwaltung vorrangig und umgehend mit der Bezirksregierung herbeiführen; parallel ist die fristgerechte Anmeldung zur Dringlichkeitsliste vorzunehmen. So wird sofort untersucht und zugleich der Förderweg eröffnet.

Da die Ergebnisse der Untersuchungen noch offen sind, versteht sich dieser Antrag ausdrücklich als Prüf- und Handlungsauftrag: Die Verwaltung soll die erforderlichen Schritte einleiten, sich um die Förderung bemühen und dem zuständigen Ausschuss über die Ergebnisse berichten. Mit diesem proaktiven Vorgehen – das Problem anpacken und sich zugleich um Fördermittel bemühen – handelt die Stadt Wegberg im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger und ihres Haushalts. Die CDU-Fraktion bittet um Zustimmung.

Freundliche Grüße

Thomas Cassel
Fraktionsvorsitzender der
CDU im Rat der Stadt Wegberg